

12. Bau und Ausstattung

12.1 Bauplanung und Teilhabe

¹Der Träger der Einrichtung hat bereits bei der Planung für eine sozialraumorientierte, bestmögliche Teilhabe der jungen Menschen mit Behinderung Sorge zu tragen. ²Bauliche Maßnahmen sind vorab mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.

12.2 Gebäude, Raumstruktur und Raumausstattung

¹Der Träger der Einrichtung hat die Gebäude, die dazugehörigen Anlagen, das Raumprogramm und die Ausstattung der Einrichtung baulich und funktional so zu beschaffen, dass

- sie den individuellen und behinderungsspezifischen Bedarfen der jungen Menschen mit Behinderung und der Zweckbestimmung auf Grundlage der Konzeption entsprechen,
- die Bestimmungen für barrierefreies Bauen und ausreichende Abstellflächen für Heil- und Hilfsmittel berücksichtigt werden,
- ausreichende Freiflächen für Spiel und Sport im Außenbereich geschaffen werden oder zugänglich sind und
- eine zeitgemäße Medienausstattung einschließlich Internetanschluss gewährleistet ist.

²Als Orientierungshilfe für die Erstellung eines Raumprogramms wird auf die jeweils geltenden Richtlinien für die Investitionsförderung von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung hingewiesen.

12.3 Heilpädagogische Tagesstätten

¹Die Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten hat den Bedarfen der jungen Menschen mit Behinderung sowie der Zweckbestimmung der Einrichtung Rechnung zu tragen. ²Für Gruppenräume sind je 4 m² Bodenfläche pro Platz, mindestens jedoch 30 m², sowie ein Nebenraum mit 15 m² vorzusehen. ³Für junge Menschen mit Behinderung mit besonderem Raumbedarf (zum Beispiel für Rollstühle) sind zusätzlich 2 m² pro Platz hinzuzurechnen. ⁴Bei Abweichung von den Vorgaben der Sätze 2 bis 3 ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. ⁵Für Mädchen und Jungen ab dem Schulalter sind getrennte Sanitärräume bereitzustellen. ⁶Fachdienst- und Ruheräume sowie Rückzugsmöglichkeiten sind vorzuhalten. ⁷Um die fachlichen Gestaltungsspielräume zu erweitern, hat der Träger der Einrichtung nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung, der Räumlichkeiten und der Konzeption eine wechselseitige Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten von Heilpädagogischer Tagesstätte und Schule zu ermöglichen.

12.4 Heilpädagogische Heime

¹Die Räume für eine Gruppe sind als eigenständige Wohneinheit so zu gestalten, dass sie den Wohn-, Alters-, Entwicklungs-, Freizeit-, Ernährungs-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der jungen Menschen mit Behinderung entsprechen. ²Entsprechend der Konzeption ist eine ausreichende Zahl geeigneter Einzelzimmer vorzuhalten. ³Mehrbettzimmer sind in der Regel mit nicht mehr als zwei jungen Menschen mit Behinderung zu belegen, ab Schulalter nur von einem Geschlecht.

12.5 Baurechtliche Hinweise, Sicherheitsmaßnahmen und Unfallschutz

¹Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass die Gebäude den geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen zum baulichen Brandschutz entsprechen. ²Er hat für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen, den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz sowie die sonstigen Sicherheitsvorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Vermeidung von Verbrühungen

und der Verbreitung von Infektionskrankheiten sowie zur Verhütung und Beseitigung von Gefahren entsprechend den gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.